

ANLAGEREGLEMENT

der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG

und der Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA

Gültig ab 10. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck des Anlagereglements	1
Art. 1 Zweck	1
B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage	2
Art. 2 Hauptziele	2
Art. 3 Rahmenbedingungen	2
Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit	2
Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter	3
Art. 6 Bewertungsgrundsätze Aktiven	3
Art. 7 Bewertungsgrundsätze Passiven	4
C. Anlagerichtlinien	5
Art. 8 Allgemeines	5
Art. 9 Liquidität	5
Art. 10 Hypotheken	5
Art. 11 Obligationen in Schweizer Franken	6
Art. 12 Obligationen in Fremdwährung	6
Art. 13 Aktien	6
Art. 14 Immobilien	7
Art. 15 Infrastrukturanlagen	8
Art. 16 Derivate	8
Art. 17 Anlagen beim Arbeitgeber / Darlehen an den Arbeitgeber	9
Art. 18 Alternative Anlagen	9
Art. 19 Securities Lending	10
D. Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 20 Übersicht	11
Art. 21 Stiftungsrat	12
Art. 22 Anlageausschuss	12
Art. 23 Vermögensverwalter	13
Art. 24 Administrativer Leiter	14
Art. 25 Bank / Depotstelle	14
Art. 26 Unabhängiger Anlageexperte	14
E. Ausübung der Aktionärsstimmrechte	15
Art. 27 Ausübung der Aktionärsstimmrechte	15
F. Berichterstattung	16
Art. 28 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten	16
Art. 29 Information	16
G. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	17
Art. 30 Integrität der Verantwortlichen	17
Art. 31 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile	17
Art. 32 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	18
H. Inkrafttreten	19
Art. 33 Inkrafttreten	19

I. Anhänge zum Anlagereglement 20

- Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten BVG
- Anhang 2 Anlagestrategie und Bandbreiten AVK
- Anhang 3 Benchmarks
- Anhang 4 Loyalität in der Vermögensverwaltung / Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

A. Zweck des Anlagereglements

Art. 1 Zweck

Zweck

¹ Dieses Anlagereglement legt die mittel- bis langfristigen Ziele sowie die massgebenden Richtlinien fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2) der Vicosuisse-Pensionskasse-BVG und der Angestellten-Versicherungskasse der Vicosuisse SA (AVK) (nachfolgend: Pensionskassen Vicosuisse BVG & AVK) zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Organe werden geregelt. Für den Inhalt des Anlagereglements ist der Stiftungsrat der beiden Pensionskassen BVG & AVK verantwortlich.

B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

Art. 2 Hauptziele

- Ziele
- ¹ Als wichtigste Ziele für die Vermögensanlage gelten:
- a. Die Deckung der versprochenen Leistungen an die Destinatäre soll jederzeit mit angemessener Sicherheit gewährleistet sein.
 - b. Für das im Rahmen der Risikofähigkeit der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK eingegangene Anlagerisiko wird eine möglichst hohe Rendite angestrebt. Dabei wird eine möglichst effiziente Risikoverteilung über die Anlagekategorien und Märkte, Währung, Branchen und Titel angestrebt. Das titelspezifische Risiko soll durch Diversifikation minimiert werden.
 - c. Für die termingerechte Erbringung der Leistungen an die Destinatäre muss jederzeit die Liquidität gewährleistet sein.

Art. 3 Rahmenbedingungen

- Gesetzliche Vorschriften
- ¹ Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten.
- Anlagerichtlinien
- ² Es sind die vom Stiftungsrat zu bestimmenden und im Abschnitt C definierten Anlagerichtlinien einzuhalten. In den Anlagerichtlinien werden Mindestanforderungen bezüglich die Qualität der Anlagen festgelegt, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.
- Abstimmung Leistungen und Beiträge
- ³ Für die Bezahlung der Leistungen muss immer genügend Liquidität vorhanden sein. Wenn die eingehenden Beiträge dazu nicht ausreichen, muss ein entsprechender Liquiditätsanteil in der Anlagestrategie festgelegt werden.

Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit

- Allgemein
- ¹ Der Stiftungsrat der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK bestimmt die langfristig anzustrebende Vermögensverteilung (Asset Allocation). Er überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen Vermögensanlagen und Verpflichtungen der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK gemäss Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG.
- Anlagestrategie
- ² Die langfristige Vermögensverteilung sowie die maximal zulässigen Abweichungen pro Anlagekategorie sind im Anhang 1 bzw. Anhang 2 des Anlagereglements festgehalten. Die Bandbreiten sind unbedingt einzuhalten und müssen periodisch sowie beim Eintreten von ausserordentlichen Ereignissen überprüft werden.
- Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
- ³ Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen von den Grenzwerten der BVV2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 BVV2) sind zu beachten und schlüssig im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.

Diversifikation	⁴ Um die Auswirkungen der Wertschwankungen auf den einzelnen Anlageobjekten zu minimieren, sind die Anlagen in den einzelnen Anlagekategorien angemessen in geographischer und branchenspezifischer Hinsicht sowie bezüglich Schuldner bzw. Unternehmung zu diversifizieren.
Nachhaltigkeit	⁵ Die Pensionskasse achtet bei der Anlage des Vermögens auf die Aspekte Ökologie, Ethik und Soziales, wenn im Vergleich zu Anlagen, welche sich nicht ausschliesslich auf Nachhaltigkeitskriterien fokussieren, eine gleich hohe oder höhere Rendite bzw. ein gleiches oder tieferes Risiko erwartet werden kann.

Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter

Allgemein	¹ Die Vermögensverwalter müssen sowohl über die entsprechende Fachkenntnis und Expertise zum professionellen Führen eines Vermögensverwaltungsmandates sowie auch über einen genügenden Performanceausweis in der Vergangenheit (wenn möglich gemäss Global Investment Performance Standards GIPS) verfügen. Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f BVV2 betraut werden. Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV2 einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.
Kriterien	² Passiv geführte Mandate müssen jährlich die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen. Aktive Mandate müssen nach spätestens 3 Jahren die vereinbarte Benchmarkrendite nach Abzug der Kosten übertreffen.
Beurteilung	³ Zur Beurteilung obenstehender Kriterien werden entweder die eigene Erfahrung (bisherige Vermögensverwalter) oder Referenzen verwendet.
Zusätzliche Kriterien	⁴ Zusätzlich sollen die Vermögensverwalter einen klar strukturierten Anlageprozess befolgen, mit der Bank/Depotstelle einwandfrei zusammenarbeiten und die verlangten Vermögensverwaltungsgebühren müssen marktgerecht sein.
Watchlist	⁵ Werden die erwähnten Ziele nicht erreicht, kommt ein Vermögensverwalter auf die „Watchlist“. Die Performance wird in kürzeren Abständen mit dem Anlageausschuss besprochen. Werden die Ziele innerhalb eines Jahres nicht wieder erreicht, wird dem Vermögensverwalter das Mandat entzogen.

Art. 6 Bewertungsgrundsätze Aktiven

Nominalwertanlagen	¹ Kontokorrente, Hypotheken, Darlehen etc. werden zu ihrem Nominalwert bilanziert.
Obligationen und Aktien	² Obligationen sowie Aktien werden zu Kurswerten per Stichtag bewertet. Fremdwährungen werden ebenfalls zu Kurswerten per Stichtag umgerechnet.

Immobilienanlagen	<p>³ Direkte Immobilien werden aufgrund einer periodischen Marktschätzung bewertet. In den Zwischenjahren erfolgt die Bewertung unter Anwendung der aktuellen Kapitalisierungssätze.</p> <p>Indirekte Immobilienanlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet, falls für die Anlage ein liquider Markt besteht. Anteile an Immobilien Anlagestiftungen werden zum publizierten Inventarwert (Net Asset Value) bewertet.</p>
Anteile an Anlagefonds und -stiftungen	<p>⁴ Anlagefonds und -stiftungen werden zum Kurswert, Inventarwert oder zum Rücknahmewert bewertet.</p>
Derivate	<p>⁵ Derivate werden zu Marktwerten per Stichtag bewertet.</p>

Art. 7 Bewertungsgrundsätze Passiven

Wertschwankungsreserve	<p>¹ Damit die Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK ihre Leistungsverpflichtungen nachhaltig erfüllen können, bilden sie für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken eine Wertschwankungsreserve. Ihre Zielgrösse wird periodisch nach der finanzökonomischen Methode und mit einem Sicherheitsniveau von 99% über ein Jahr ermittelt. Ihre Höhe wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.</p> <p>Solange die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse nicht erreicht hat, dürfen keine freien Mittel in der Bilanz ausgewiesen werden.</p>
------------------------	--

C. Anlagerichtlinien

Art. 8 Allgemeines

- Grundsatz ¹ Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten. Es ist allgemein darauf zu achten, dass in gut handelbare, liquide und bonitätsmässig einwandfreie Titel investiert wird.
- Marktindex ² Es ist für jede Anlagekategorie ein Marktindex als Benchmark festzulegen. Anhand der Gewichte der strategischen Vermögensverteilung und der Benchmarks wird das Strategieportfolio für die Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK gebildet. Durch einen Vergleich der theoretischen Rendite des Strategieportfolios (eine so genannte indexierte Vermögensanlage) mit der auf dem verwalteten Vermögen erzielten Rendite kann beurteilt werden, ob durch aktives Management ein Renditevorteil erzielt wurde.
- Anlagestil ³ Vermögensverwaltungsmandate können eine aktive oder auch eine passive Anlagestrategie verfolgen. Es können gemischte Mandate (verschiedene Anlagekategorien in einem Mandat) als auch spezifische Vermögensverwaltungsmandate (nur eine Anlagekategorie pro Portfolio) vergeben werden. Es sind sowohl Direktanlagen als auch Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Sondervermögen etc.) zulässig.
- Zuordnung ⁴ Für die Prüfung der Einhaltung der BVV2 Anlagevorschriften (Anlagerestriktionen) sind bei kombinierten Anlageinstrumenten immer die zugrunde liegenden Anlagen für die Zuordnung entscheidend. Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die Richtlinien nach Art. 9 bis Art. 19.

Art. 9 Liquidität

- Richtlinien ¹ Unter die Anlagekategorie Liquidität fallen sämtliche Kontokorrent- bzw. Sparkonti, Festgeld- und Geldmarktanlagen bis maximal 12 Monate sowie Geldmarktfonds. Der strategische Liquiditätsanteil zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen ist in Schweizer Franken zu halten. Liquide Fremdwährungsanlagen können nach einem Wertschriftenverkauf zur Reinvestition in dieselbe Währung als Liquidität gehalten werden.

Art. 10 Hypotheken

- Richtlinien ¹ Die bestehenden Aktiv-Hypotheken werden auf Zusehen hin beibehalten. Sie sind marktgerecht zu verzinsen. Der Zinssatz wird periodisch durch den Anlageausschuss festgelegt, wobei sich der Anlageausschuss am Satz der 1. variablen Hypothek der Luzerner Kantonalbank orientiert.

Art. 11 Obligationen in Schweizer Franken

Richtlinien

¹ Investitionen in Schweizer Obligationen erfolgen nur in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem Standard & Poor's Rating von mindestens „BBB“ (oder vergleichbar). Davon müssen mindestens 70% börsenkotiert sein. Fällt das Rating einer Anleihe unter „BBB“, ist sie innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen. Wird in Anleihen ohne Rating investiert, wird die Anleihe mit einer kotierten Anleihe mit Rating und möglichst analogen Spezifikationen, insbesondere gleicher Laufzeit verglichen. Weicht die Rendite auf Verfall von der kotierten Anleihe ab, sind weitere Abklärungen zu treffen und ein schriftlicher Beschluss zu fassen.

Falls Kollektivanlagen zum Einsatz kommen, darf auch in einzelne Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem tieferen Rating investiert werden, sofern sich das Risiko der Kollektivanlage an der Vergleichsbenchmark (vgl. Anhang 3) orientiert.

Verwaltung

² Das Obligationenvermögen in Schweizer Franken soll indexnah verwaltet werden. Das Risiko des Obligationenportfolios soll sich innerhalb von bestimmten Bandbreiten zur Benchmark bewegen. Im Vermögensverwaltungsvertrag werden diese Vorgaben konkretisiert.

Art. 12 Obligationen in Fremdwährung

Richtlinien

¹ Investitionen in ausländische Obligationen erfolgen nur in kotierte, gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem Rating von mindestens „BBB“ (oder vergleichbar). Fällt das Rating einer Anleihe unter „BBB“, so ist sie innerhalb 30 Tagen zu verkaufen.

Falls Kollektivanlagen zum Einsatz kommen, darf auch in einzelne Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem tieferen Rating investiert werden, sofern sich das Risiko der Kollektivanlage an der Vergleichsbenchmark (vgl. Anhang 3) orientiert.

Verwaltung

² Alle Währungen, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, sind erlaubt. Währungen dürfen bis zu 100% des Fremdwährungsengagements abgesichert werden.

Art. 13 Aktien

Richtlinien

¹ Die Aktienportfolios sind grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass deren Risikocharakter nahe an demjenigen der Benchmark liegt. Die Benchmarks sind im Anhang 3 definiert. Die Vorteile einer ausgewogenen Branchendiversifikation sind zu nutzen. Als Ergänzung der Anlagestrategie können zudem Vermögensverwaltungsaufträge vergeben werden, mit dem Ziel, eine optimale Rendite mit einem vorgegebenen Risikobudget zu erzielen.

Verwaltung

² Anlagen in Aktien können sowohl indexorientiert als auch mittels aktiven Managements erfolgen. Es sind sowohl Engagements in einzelne Titel als auch in indirekte Anlagen (Anlagefonds oder Anlagestiftungen) zulässig. Direkte Anlagen erfolgen nur in börsenkotierte Titel.

Art. 14 Immobilien

Verwaltung und Überwachung der direkten Immobilien

¹ Die Verwaltung von direkten Immobilien ist an eine oder mehrere Immobilienverwaltungen zu delegieren. Diese sind für eine optimale Bewirtschaftung und (Wieder-) Vermietung der Liegenschaften zuständig. Sie rapportieren dem administrativen Leiter mindestens einmal pro Jahr über den Zustand der Liegenschaften und machen Vorschläge hinsichtlich Sanierungen und grösserer Reparaturen.

Der Anlageausschuss überwacht zusammen mit dem administrativen Leiter die Tätigkeiten der Immobilienverwaltungen. Er legt die Kompetenzen der Immobilienverwaltungen fest und entscheidet über Investitionsanträge, welche diese Limiten übersteigen. Er kann diese Kompetenzen auch an den Stiftungsratspräsidenten und/oder den administrativen Leiter delegieren und Schwellen festlegen, ab welchen eine Investition dem Anlageausschuss bzw. dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Übersteigt eine Investition die Schwelle für «bedeutende Rechtsgeschäfte» im Sinne des Organisationsreglements, ist diese Investition zwingend dem Stiftungsrat vorzulegen. Bei dringenden Notfällen (z.B. Wassereinbruch) entscheidet der Anlageausschuss oder der administrative Leiter über allfällige Sofortmassnahmen und informiert den Stiftungsrat darüber.

Werterhalt der direkten Immobilien

² Der Anlageausschuss unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge über die Weiterentwicklung und den langfristigen Werterhalt des direkten Immobilienportefeuilles (insbesondere Umbauten, Renovationen, energietechnische Sanierungen sowie Kauf oder Verkauf von Liegenschaften). Zur Beratung kann er Vertreter der Viscosuisse Immobilien AG (VSI) oder externe Fachspezialisten und Gutachter beziehen.

Auswahlkriterien

³ Verkäufe von Immobilien oder deren Einbringung als Sachanlagen in Immobilienfonds oder Immobilien-Gesellschaften sind zulässig. Als Käufe kommen in erster Linie indirekte Immobilienanlagen, d.h. der Erwerb von Immobilienfondsanteilen sowie Ansprüche an Immobilienanlagestiftungen, in Betracht.

Kollektive Immobilienanlagen sollen nur in Objekte getätigt werden, die eine genügend grosse Marktkapitalisierung aufweisen. Bei der Auswahl von Immobilienanlagen ist unter anderem auf folgende Kriterien zu achten:

- a. Lage der Liegenschaften
- b. Qualität und Zustand der Liegenschaften
- c. Qualität des Managements (bei kollektiven Anlagen)
- d. Geografische Diversifikation
- e. Handelbarkeit der Anlagen
- f. Verwaltungskosten
- g. Fremdkapitalanteil

Ausländische Immobilien

⁴ Anlagen in ausländische Immobilien sind zulässig.

Art. 15 Infrastrukturanlagen

Richtlinien ¹ Infrastrukturanlagen umfassen Beteiligungen an Anlagestiftungen, Fonds oder Investmentgesellschaften, welche Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen besitzen und betreiben, die wichtige Dienste für eine funktionierende Wirtschaft und Gesellschaft bereitstellen.

Falls durch Fremdkapitaleinsatz auf Stufe der Beteiligung, also auf Stufe von Anlagestiftung, Fonds oder Investmentgesellschaft, eine Hebelwirkung entsteht, ist die Infrastrukturanlage als alternative Anlage gemäss Art. 53 Abs. 5 BVV2 zu qualifizieren. Der Fremdkapitaleinsatz auf Ebene der einzelnen Infrastrukturanlage (Underlying) gilt nicht als Hebel.

Die Investition in Infrastrukturanlagen ist nur über Kollektivanlagen in Form von Fondsanteilen, Anlagestiftungen, Investmentgesellschaften, Beteiligungen an Limited Partnerships, Aktiengesellschaften, etc. zugelassen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten, so dass die einzelne Beteiligung 1% des Vorsorgevermögens nicht überschreitet.

Art. 16 Derivate

Allgemeines ¹ Derivate können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVG und BVV2 eingesetzt werden. Genauer sind diese in den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung „Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente“ vom 15. Oktober 1996 in der Ausgabe Nr. 3/96 von „Beiträge zur sozialen Sicherheit“ ausgeführt.

Einsatzmöglichkeiten ² Der Einsatz von Derivaten darf insbesondere zur Absicherung des Markt-, Währungs- oder Zinsrisikos im Rahmen der Bandbreiten der Anlagestrategie erfolgen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist jedoch nicht Bestandteil der Anlagestrategie. Derivate werden ergänzend, so zum Beispiel für die Absicherung gegen unerwünschte Risiken oder zur Minimierung von Transaktionsgebühren, eingesetzt.

Richtlinien ³ Bei engagement-erhöhenden Geschäften muss jederzeit die entsprechende Liquidität vorhanden sein. Bei engagement-reduzierenden Geschäften müssen die entsprechenden Basis-Titel vorhanden sein. Durch den Einsatz von Derivaten darf niemals eine Hebelwirkung auf die Gesamtposition entstehen. Ebenfalls verboten ist der Leerverkauf von Basisanlagen.

Kontrolle ⁴ Zur Kontrolle der Einhaltung der Anlagestrategie und der Bandbreiten ist jedoch das ökonomische, Delta-adjustierte Engagement massgebend.

FinfraG ⁵ Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99ff FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln:

- Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG). Auf eine explizite vertragliche Regelung kann verzichtet werden, wenn Derivate ausschliesslich mit grossen finanziellen Gegenparteien mit Sitz in der Schweiz gehandelt werden.
- Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Devisentermingeschäfte.

Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit. c FinfraG) sind nicht erlaubt, ausser diese erstattet die Meldung für die Vorsorgeeinrichtung im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG.

Art. 17 Anlagen beim Arbeitgeber / Darlehen an den Arbeitgeber

Richtlinien ¹ Es werden keine Darlehen an Dritte gewährt. Insbesondere werden keine Darlehen gegenüber den beiden Pensionskasse BVG & AVK angeschlossenen Arbeitgebern erteilt. Bewilligte Ausnahmen sind Darlehen zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsverkehrs (Kontokorrent). Es sind die gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVV2 einzuhalten.

Art. 18 Alternative Anlagen

Allgemeines ¹ Die Investition in alternative Anlagen bzw. Non Traditional Funds (NTF: Private Equity, Hedge Funds, Rohstoffanlagen) ist grundsätzlich erlaubt, sofern die Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK eine genügende Risikofähigkeit aufweisen. Sie dürfen jedoch nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden. Zur Vermeidung von Klumpenrisiken sind diese Anlagen vor dem Kauf nach Anlagestil und möglicher Hebelwirkung zu klassifizieren. Sämtliche Investitionen in alternative Anlagen sind explizit vom Stiftungsrat zu genehmigen. Es besteht ein absolutes Verbot nachschusspflichtiger Anlagen. Anlagen in Alternativen Anlagen dürfen bis 100% des Währungsengagements abgesichert werden.

Private Equity ² Anlagen in dieser Kategorie sind nur in indirekter Form über Finanzinstrumente, einschliesslich Kollektivanlagen, zugelassen. Beim Fund of Funds Prinzip erfolgt die Anlage in eine Mehrzahl rechtlich selbstständiger Fonds. Eine diesem Prinzip gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage in einem einzigen Fonds zusammengefasst, aber nach dem Multi Manager Prinzip (durch mehrere, unabhängig von einander arbeitende Manager) verwaltet wird.

Hedge Funds ³ Vor dem Kauf von Hedge Funds ist deren Anlagestrategie besonders sorgfältig abzuklären (z. B. Interviews mit Management etc.). Falls notwendig kann ein spezialisierter Anlageberater zugezogen werden. Aufgrund der speziellen Eigenheiten dieser Anlagevehikel gelten die allgemeinen Bestimmungen des Anlagereglements über Leerverkäufe und Derivateinsatz für diese Kategorie nicht. Im Weiteren gelten dieselben Anlageprinzipien wie für Private Equity.

Rohstoffe (Commodities)	⁴ Investitionen in Rohstoffe sollen - wenn immer möglich - über diversifizierte Fonds getätigt werden. Anlagen in Rohstoffe können aber auch direkt als physische Anlage, mittels Termingeschäft oder geeigneten strukturierten Produkten erfolgen. Dabei soll die jeweils wirtschaftlichste Variante gewählt werden. Bei Anlagen mittels Terminkontrakten ist sicherzustellen, dass diese Kontrakte termingerecht (rollend) in neue Kontrakte überführt werden, um eine physische Auslieferung und daraus entstehende Lagerhaltungskosten zu vermeiden. Es müssen stets genügend flüssige Mittel zur Deckung der ausstehenden Terminkontrakte vorhanden sein.
Infrastruktur Anlagen	⁵ Die Investition in Infrastruktur Anlagen, die gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2 als alternative Anlagen gelten, ist erlaubt.
Forderungen	⁶ Die Investition in Forderungen, die gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV2 als alternative Anlagen gelten, ist erlaubt.

Art. 19 Securities Lending

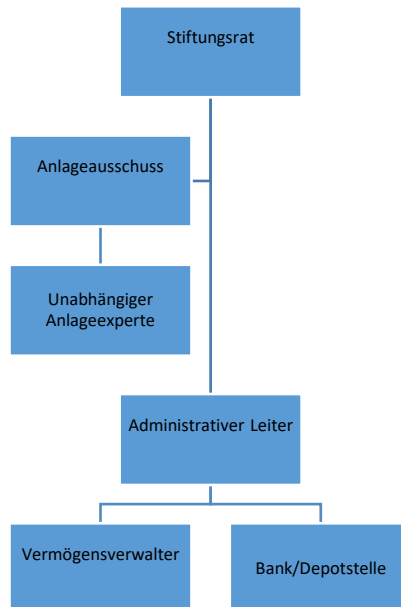
Richtlinien	¹ Securities Lending ist erlaubt. Dabei agiert die Bank / Depotstelle als Prinzipal. Securities Lending ist für den Prinzipal nur auf gedeckter Basis erlaubt. Wird ein Securities Lending Geschäft abgeschlossen, muss vertraglich festgehalten werden, dass die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse für Effektenleihegeschäfte analog gelten (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).
Einschränkung	² Zwecks Ausübung der Aktionärsstimmrechte kann der Stiftungsrat für einzelne Titel und Zeitperioden das Securities Lending nicht erlauben. Der administrative Leiter teilt dies der Bank rechtzeitig mit.

D. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 20 Übersicht

Übersicht

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind in Art. 21 bis Art. 26 definiert und auf folgende Funktionsträger verteilt:



Art. 21 StiftungsratAufgaben und
Kompetenzen¹ Der Stiftungsrat

- a. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
- b. legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung fest;
- c. wählt die Mitglieder des Anlageausschusses;
- d. ist verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie, Bandbreiten und Wertschwankungsreserven (geregelt im Anlagereglement);
- e. kann die Umsetzung der Anlagestrategie an den Anlageausschuss delegieren;
- f. kann die Festlegung von Bandbreiten und Wertschwankungsreserven an die Anlageausschuss delegieren (nicht aber die Festlegung der Anlagestrategie);
- g. entscheidet über das Anlagereglement und die Anlagerichtlinien;
- h. entscheidet über die Auswahl der Vermögensverwalter, der Immobilienverwaltung, der Banken und Depotstellen;
- i. entscheidet über den Kauf bzw. Verkauf von Immobilien im Direktbesitz sowie über die Durchführung von Sanierungen von Immobilien;
- j. beauftragt den Anlageausschuss, das Aktionärsstimmrecht gemäss Art. 27 wahrzunehmen. In kritischen Fällen entscheidet er über die Ausübung des Aktionärsstimmrechts;
- k. überwacht die beauftragten Stellen bei der Anlagetätigkeit, insbesondere der Umsetzung der Anlagestrategie und der Einhaltung der Bandbreiten;
- l. informiert die Destinatäre jährlich über den Anlageerfolg;
- m. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV2) und die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2) und Abgaben von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2).

Art. 22 Anlageausschuss

Richtlinien

¹ Der Anlageausschuss besteht aus mindestens zwei Personen und wird vom Stiftungsrat gewählt. Er ist Verbindungsglied zwischen dem Stiftungsrat und den externen Vermögensverwaltern und ist gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich.

Sitzungen

² Der Anlageausschuss tritt i.d.R. alle drei Monate zusammen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Der administrative Leiter nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Auftragserteilung

³ Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK mit der Vermögensverwaltung beauftragt.

Aufgaben und
Kompetenzen

- ⁴ Der Anlageausschuss
- a. erarbeitet und überprüft periodisch das Anlagereglement der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK;
 - b. erarbeitet schriftliche Vermögensverwaltungsverträge für die Vermögensverwalter;
 - c. entscheidet über die Auswahl der Berater;
 - d. entscheidet über die Zuständigkeiten im Bereich der Anlagen (Anlageorganisation);
 - e. erstellt Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategie;
 - f. beantragt Änderungen der Anlagestrategie;
 - g. beurteilt den Anlageerfolg periodisch (oder lässt ihn beurteilen) und informiert den Stiftungsrat (Investment Controlling);
 - h. definiert den Inhalt der Performanceberichte;
 - i. ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie verantwortlich;
 - j. stellt Regeln für das Rebalancing auf und kontrolliert deren Umsetzung durch den administrativen Leiter;
 - k. überwacht den Liquiditätsplan des administrativen Leiters;
 - l. informiert den Stiftungsrat quartalsweise über den Anlageerfolg. Er kann bei ausserordentlichen Vorkommnissen den Stiftungsrat um die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ersuchen.

Art. 23 Vermögensverwalter

Auftragserteilung

- ¹ Die Vermögensverwalter (Portfolio Manager) werden vom Stiftungsrat bestimmt. Vermögensverwaltungsaufträge können intern und extern vergeben werden.

Aufgaben und
Kompetenzen

- ² Die Vermögensverwalter
- a. verwalten das Vermögen der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK nach den entsprechenden Vorgaben (Vermögensverwaltungsvertrag, BVG Vorschriften und Anlagereglement);
 - b. nehmen auf Verlangen an den Sitzungen des Anlageausschusses oder des Stiftungsrates teil;
 - c. berichten mindestens alle drei Monate an den administrativen Leiter (oder auf Verlangen des Anlageausschusses in kürzeren Abständen) über die Anlagetätigkeit und die Performance (Abweichungsbegründungen);
 - d. melden allfällige Derivat-Geschäfte dem administrativen Leiter in standardisierter Form.

Art. 24 Administrativer LeiterAufgaben und
Kompetenzen

- ¹ Der administrative Leiter
 - a. überwacht die Vermögensverwalter auf Einhaltung der Vorgaben (Strategie und Bandbreiten, Anlagerichtlinien, Vermögensverwaltungsvertrag);
 - b. überwacht die Performance der Vermögensverwalter;
 - c. überwacht die Gesamtperformance der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK und vergleicht diese mit der Strategie;
 - d. ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und –kontrolle;
 - e. führt gemäss den Regeln des Anlageausschusses das Rebalancing zwecks Einhaltung der Anlagestrategie bzw. der Bandbreiten aus;
 - f. ist direkter Auftraggeber und Ansprechpartner für die Banken / Depotstellen sowie die Vermögensverwalter;
 - g. bereitet die Sitzungen des Anlageausschusses sowie des Stiftungsrates vor.

Art. 25 Bank / DepotstelleAufgaben und
Kompetenzen

- ¹ Die Banken / Depotstellen
 - a. führen die Konten und Depots der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK;
 - b. wickeln die Börsentransaktionen ab;
 - c. sind mit der Titelaufbewahrung betraut;
 - d. sind verantwortlich für das ausschliesslich auf gedeckter Basis betriebene Securities Lending;
 - e. stellen den Verrechnungssteuerausweis dem administrativen Leiter zu.

Art. 26 Unabhängiger Anlageexperte

Auftragserteilung

- ¹ Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere externe Berater beauftragen, die zuhanden des Anlageausschusses folgende Tätigkeiten übernehmen.

Aufgaben und
Kompetenzen

- ² Der unabhängige Anlageexperte
 - a. erstellt periodisch eine ausführliche Risikofähigkeitsanalyse und berechnet die notwendigen Wertschwankungsreserven;
 - b. erstellt einen Vorschlag zur Anlagestrategie mit Bandbreiten;
 - c. beurteilt periodisch die Performance der Vermögensverwalter sowie generell die Anlagetätigkeit;
 - d. unterstützt den Anlageausschuss fachlich bei der Festlegung sowie der Umsetzung der Anlagestrategie;
 - e. steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und dem administrativen Leiter für sämtliche Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

E. Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Art. 27 Ausübung der Aktionärsstimmrechte

- | | |
|--|--|
| Stimmpflicht | ¹ Die Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK haben an Generalversammlungen von Schweizer Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, die Stimmrechte auszuüben, die ihr aus direkt gehaltenen Aktien zustehen oder die ihr aus kollektiven Aktienanlagen eingeräumt werden. |
| Ausübung der Stimmrechte | ² Die Stimmrechte müssen mindestens zu den von der bundesrechtlichen Stimmpflicht betroffenen Anträgen ausgeübt werden. |
| Abstimmung im langfristigen Interesse der Pensionskassen | ³ Die mit der Stimmrechtsausübung Beauftragten müssen im Interesse der Versicherten der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK abstimmen. Dieses Interesse gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Pensionskassen dient und die Anlagegrundsätze gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG gewährleistet sind. |
| Information der Versicherten | ⁴ Mussten gemäss Abs. 1 keine Aktionärsstimmrechte wahrgenommen werden, wird dies im Anhang zur Jahresrechnung der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK festgehalten. Andernfalls werden die Versicherten in einem zusammenfassenden Bericht über das Stimmverhalten der Pensionskassen informiert. |

F. Berichterstattung

Art. 28 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten

- Überwachung Vermögensverwalter¹ Der administrative Leiter informiert den Anlageausschuss quartalsweise über die Performance der einzelnen Vermögensverwalter sowie die Einhaltung der Bandbreiten und Anlagerichtlinien.
- Gesamtperformance² Der administrative Leiter informiert den Anlageausschuss quartalsweise über die erzielte Gesamtrendite und vergleicht diese mit der Rendite des Strategieportfolios. Einmal pro Jahr enthält dieser Bericht auch die von den Vermögensverwaltern zu erstellende Derivativ-Berichterstattung.
- Performancebericht der Vermögensverwalter³ Die Vermögensverwalter berichten dem administrativen Leiter quartalsweise über ihre Anlagetätigkeit. Der administrative Leiter informiert den Anlageausschuss. Dabei begründen die Vermögensverwalter eine allfällige Performanceabweichung. Ist ein Vermögensverwalter auf der „Watchlist“, kann der Anlageausschuss eine Berichterstattung in kürzeren Intervallen verlangen.

Art. 29 Information

- Stiftungsrat¹ Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat quartalsweise über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im vergangenen Jahr. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Nichteinhaltung der Bandbreiten) informiert der Anlageausschuss ebenfalls den Stiftungsrat.
- Destinatäre² Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.

G. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Art. 30 Integrität der Verantwortlichen

Integrität

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Art. 31 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

² Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Richtlinien Eigen-geschäfte

³ Personen (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Anlageausschuss, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.) und Institutionen die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigen-geschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

Offenlegung Interessenverbindungen

⁴ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 32 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

Berechnungsarten ¹ Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind (Stiftungsrat, administrativer Leiter, Anlageausschuss, Vermögensverwalter, unabhängige Anlageexperten, etc.), haben dem Stiftungsrat per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegen genommen haben (vgl. 0). Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einer Obergrenze von CHF 500.- pro Fall, Jahr und Institut, maximal jedoch CHF 1'500.- pro Kalenderjahr.

H. Inkrafttreten

Art. 33 Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Reglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates auf den 10. Dezember 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. September 2023. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit durch Beschluss ändern.

Der Stiftungsrat

Emmenbrücke, 10. Dezember 2024

I. Anhänge zum Anlagereglement

Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten BVG

Viscosuisse-Pensionskasse-BVG

Das Vermögen der Viscosuisse-Pensionskasse-BVG wird folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Liquidität (inkl. Forderungen)	0.0%	3.0%	25.0%	100.0%
Obligationen CHF	15.0%	25.0%	35.0%	} 100.0%
Obligationen Fremdwahrung	0.0%	3.0%	6.0%	
Hypotheken	0.0%	1.0%	3.0%	50.0%
Aktien CH	4.0%	8.0%	12.0%	
Aktien Welt	6.0%	12.0%	18.0%	
Aktien Emerging Markets	0.0%	3.0%	6.0%	
Immobilien CH direkt ^{b)}	25.0%	15.0%	60.0%	} 30.0% ^{a) c)}
Immobilien CH indirekt		28.0%		
Immobilienfonds Ausland	0.0%	2.0%	5.0%	
Hedge Funds ^{d)}	0.0%	0.0%	5.0%	} 15.0%
Rohstoffanlagen ^{d)}	0.0%	0.0%	5.0%	
Total		100.0%		

- a) Erweiterung der Anlagemoglichkeiten gemass Art. 50 Abs. 4 BVV2 bezuglich Kategorienbegrenzungen nach Art. 55 lit. c BVV2.
- b) Zudem wird von folgender Erweiterung der Anlagemoglichkeiten gemass Art. 50 Abs. 4 BVV2 Gebrauch gemacht:
Die Liegenschaften in Kriens (Sudstrasse 32 und Gartnerweg 4) konnten je nach Marktentwicklungen die Quote von 5% am gesamten Vermogen nach Art. 54b Abs. 1 BVV2 uberschreiten. Der Stiftungsrat setzt im Sinne einer Erweiterung die obere Limite fur diese Liegenschaften auf 10% des Gesamtvermogens. Die Sicherheit und Diversifikation der Anlagen wird jahrlich schlussig im Anhang zur Jahresrechnung erlautert.
- c) Wovon maximal 10% Immobilien Ausland (BVV2-Limite).
- d) Zur uberprufung der Einhaltung der BVV2-Limite fur Alternative Anlagen werden die Hedge Funds und die Rohstoffanlagen zusammengezahlt.

Neben obigen Beschränkungen pro Anlagekategorie sind folgende Gesamtbegrenzungen zu beachten:

Gruppen	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Total Aktien	10.0%	23.0%	36.0%	50.0%
Total Fremdwährungen	10.0%	20.0%	30.0%	30.0%
Total Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	10.0%	15.0%

Die Anlagekategorien Obligationen in Fremdwährungen und Aktien Ausland können weiter nach nationalen Märkten segmentiert oder mit Mindest- und Höchstquoten versehen werden. Die Segmentierung nach Branchen liegt im Ermessen der Vermögensverwalter.

Anhang 2 Anlagestrategie und Bandbreiten AVK

Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA (AVK)

Das Vermögen der Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA (AVK) wird folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Liquidität (inkl. Forderungen)	0.0%	4.0%	25.0%	100.0%
Obligationen CHF	13.0%	23.0%	33.0%	} 100.0%
Obligationen Fremdwährung	0.0%	3.0%	6.0%	
Hypotheken	0.0%	1.0%	3.0%	50.0%
Aktien CH	4.0%	8.0%	12.0%	
Aktien Welt	6.0%	13.0%	20.0%	
Aktien Emerging Markets	0.0%	3.0%	6.0%	
Immobilien CH indirekt	25.0%	45.0%	65.0%	} 30.0% ^{a) b)}
Immobilienfonds Ausland	0.0%	0.0%	5.0%	
Hedge Funds ^{c)}	0.0%	0.0%	5.0%	} 15.0%
Rohstoffanlagen ^{c)}	0.0%	0.0%	5.0%	
Total		100.0%		

- a) Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 bezüglich Kategorienbegrenzungen nach Art. 55 lit. c BVV2.
- b) Wovon maximal 10% Immobilien Ausland (BVV2-Limite).
- c) Zur Überprüfung der Einhaltung der BVV2-Limite für Alternative Anlagen werden die Hedge Funds und die Rohstoffanlagen zusammengezählt.

Neben obigen Beschränkungen pro Anlagekategorie sind folgende Gesamtbegrenzungen zu beachten:

Gruppen	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Total Aktien	12.0%	24.0%	36.0%	50.0%
Total Fremdwährungen	6.0%	19.0%	30.0%	30.0%
Total Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	10.0%	15.0%

Die Anlagekategorien Obligationen in Fremdwährungen und Aktien Ausland können weiter nach nationalen Märkten segmentiert oder mit Mindest- und Höchstquoten versehen werden. Die Segmentierung nach Branchen liegt im Ermessen der Vermögensverwalter.

Anhang 3 Benchmarks**Vergleichsbenchmarks:**

Anlagekategorie	Index
Liquidität	CGBI 3 Month MM CHF
Obligationen CHF	SBI AAA-BBB (tr)
Obligationen Fremdwährungen	Bloomberg Global Aggregate hedged in CHF
Hypotheken	Zinssatz 1. Hypothek mit variablem Zins Luzerner Kantonalbank
Aktien CH	SPI
Aktien Welt	MSCI World AC ex Schweiz
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets ESG Leaders (NR)
Immobilien Direktanlagen	KGAST
Immobilien Anlagestiftungen	KGAST
Immobilienfonds CH	SXI Real Estate
Immobilienfonds Ausland	SXI Real Estate
Hedge Funds	HFRX Global Hedge Fund CHF Index
Rohstoffanlagen	UBS Bloomberg DJ – UBS constant maturity composite (tr) CHF-hgd

Anhang 4 Loyalität in der Vermögensverwaltung / Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

An den Stiftungsrat der
Pensionskassen Viscosuisse
BVG & AVK
6020 Emmenbrücke

Loyalität in der Vermögensverwaltung

Ich bin über den Inhalt der ASIP-Charta in Kenntnis gesetzt worden und bestätige, jederzeit nach deren Richtlinien zu handeln. Im Weiteren habe ich Kenntnis von den ergänzenden Bestimmungen im aktuell gültigen Anlagereglement der Pensionskassen Viscosuisse BVG & AVK inkl. Nachträge, und weiss, dass ich bei Widerhandlungen mit Sanktionen rechnen muss.

Im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK gebe ich betreffend meine persönlichen finanziellen Verhältnisse folgende Erklärung resp. Bestätigung ab:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ich ausschliesslich Eigengeschäfte tätigen darf, die durch die zuständigen Organe (Stiftungsrat, Anlageausschuss) nicht ausdrücklich untersagt worden sind und die nicht missbräuchlich sind.

Im Jahr _____ habe ich alle Vorgaben eingehalten, namentlich habe ich:

- die ASIP-Charta erhalten und die Bestimmungen und Richtlinien, die mich betreffen, eingehalten;
- kursrelevante Informationsvorsprünge nicht zur Erlangung eines Vermögensvorteils genutzt;
- nicht in einem Titel oder mit einer Anlage gehandelt, solange die die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK mit diesem Titel oder dieser Anlage handelte und den die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK daraus ein Nachteil entstehen konnte; ich habe zur Kenntnis genommen, dass dem Handel die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form gleichgestellt ist;
- keine Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK („Front-Running“) getätigt;
- keine gleichzeitigen Transaktionen in den gleichen Wertpapieren („Parallel-Running“) wie die die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK getätigt;
- bei Transaktionen der die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK, welche nicht in einem einzigen Mal ausgeführt wurden, weder Eigengeschäfte unmittelbar (d.h. innert der nächsten fünf Handelstage) angehängt, noch solche zwischen die einzelnen Tranchen dazwischengeschoben („After-Running“);
- die Depots der die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK nicht ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet;
- alle Interessensverbindungen offengelegt (siehe Rückseite).

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK habe ich im Jahr _____ folgende persönliche Vermögensvorteile entgegengenommen:

1.	
2.	
3.	

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einer Obergrenze von CHF 500.- pro Fall, Jahr und Institut, maximal jedoch CHF 1'500.- pro Kalenderjahr.

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die Viscosuisse Pensionskassen BVG & AVK bestanden im Jahr _____ folgende Interessensverbindungen:

Interessenverbindung	Funktion	Gewählt bis:	Interessenkonflikt (Selbsteinschätzung)	
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Die auf dem Beiblatt ‚Loyalität in der Vermögensverwaltung‘ im Detail aufgeführten BVV2-Artikel (Art. 48f Abs. 2 sowie Art. 48g – 48l) sind Bestandteil dieser Bestätigung (vgl. Beilage).

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilage

Art. 48f BVV2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

² Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

Art. 48g BVV2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

² Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

Art. 48h BVV2 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

² Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 48i BVV2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

² Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 48j BVV2 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 48k BVV2 Abgabe von Vermögensvorteilen

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 48l BVV2 Offenlegung

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

² Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben.